

Allgemeine Teilnahmebedingungen

1) Öffnungszeiten:

Der Markt hat tägliche Öffnungszeiten nach Ausschreibung und je nach Besucher- und Wetterlage geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten wegen Veranstaltungen im Rahmen des Gesamtprojektes müssen von den Ausstellern eingehalten werden bzw. obliegen dem Veranstalter und werden rechtzeitig an die Aussteller weitergegeben. Alle Stände müssen eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn fertig dekoriert, betriebsbereit und während der kompletten Öffnungszeit mit Fachpersonal besetzt sein. Der Abbau am Ende der Veranstaltung darf nicht vor 19.00 Uhr beginnen.

2) Vertragsabschluss:

Aussteller, die an der Veranstaltung teilnehmen möchten, erklären ihren Teilnahmewunsch dadurch, dass sie die Unterlagen „Antrag auf Teilnahme“ komplett ausgefüllt bis zum genannten Zeitpunkt an den Veranstalter zurückgesendet haben. Mit der verbindlichen Bewerbung erklärt der Aussteller gegenüber dem Veranstalter, dass er ein ernsthaftes Interesse hat, an der Veranstaltung als Aussteller teilzunehmen. Der Antrag / Bewerbung kann nur bestätigt werden, wenn alle Formularblätter ausreichend ausgefüllt wurden. Unvollständige Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden. Mit der Einreichung des Antrag / Bewerbung werden die Teilnahmebedingungen / Marktregeln vom Aussteller anerkannt. Über die Annahme der verbindlichen Bewerbung des Ausstellers entscheidet der Veranstalter durch eine Teilnehmerbestätigung (Zulassung). Ein Rechtsanspruch auf Zulassung entsteht nicht. Mit Bezahlung der Rechnung wird der Vertrag zwischen den Parteien rechtskräftig. Aussteller, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Veranstalter aus früheren Veranstaltungen nicht erfüllt haben oder bei früheren Veranstaltungen gegen die Teilnahmebedingungen verstoßen haben, können von der Zulassung ausgeschlossen werden.

Der Veranstalter behält sich geringfügige Änderungen der Quadratmeterzahl zur Anpassung an die vorhandene Ausstellungsfläche vor. Besondere Platzwünsche der Aussteller binden den Veranstalter nicht. Bedingungen und Vorbehalte gelten als nicht erklärt und berühren im Übrigen nicht die Wirksamkeit des Antrags. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn dem Veranstalter Beschwerden oder ähnliches zugetragen werden. Der Veranstalter kann ohne Begründung Anträge nicht akzeptieren bzw. zurückweisen, Konkurrenzabschluss darf weder verlangt noch kann dieser zugesagt werden.

3) Betrieb des Standes:

Der Aussteller ist verpflichtet, gemäß des Antrags seinen Stand während der Dauer der Veranstaltung mit sachkundigem Personal besetzt zu halten. Alle Preise der Waren sind in großen sichtbaren Zahlen-/Preisen auszuweisen. Ebenso muss ein kostenloser Probierteller mit den spezifischen Produkten des Standes für die Besucher angeboten werden.

4) Standzuweisungen:

Die Standzuweisung bzw. die Stellplatzvergabe erfolgt durch den Veranstalter. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist für die Einteilung nicht maßgebend. Die Teilnahme wird erst nach rechtzeitigem Eingang der Zahlung der vom Veranstalter ausgestellten Rechnung möglich. Bis spätestens 9 Tage vor Veranstaltung erhält der Aussteller einen Lageplan und die Standnummernzuteilung. Der Veranstalter darf auch noch nachträglich, nämlich nach der

Erteilung der Platzierung (Lageplan), Änderungen in der Platzzuteilung vornehmen, insbesondere die Ausstellungsfläche des Ausstellers nach Lage, Art, Maße und Größe insgesamt ändern, soweit diese aus Gründen der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung notwendig ist, oder weil Änderungen in der Platzzuteilung für eine effizientere Auslastung der für die Veranstaltung benötigten Räumlichkeiten und Flächen erforderlich sind. Solche nachträglichen Änderungen dürfen jedoch den, dem Aussteller zumutbaren Umfang, nicht überschreiten. Soweit sich aus nachträglichen Änderungen ein geringerer Beteiligungspreis ergibt, ist der Unterschiedsbetrag an den Aussteller zu erstatten. Weitere Ansprüche an den Veranstalter sind ausgeschlossen.

5) Rechnungsstellung:

Durch Zusendung der Rechnung erhält jeder Aussteller die Teilnahmebestätigung zu seinem Bewerbungsantrag vom Veranstalter. Jedoch erst mit rechtzeitiger Zahlung des Rechnungsbetrages gemäß Zahlungsziel bzw. pünktlichem Zahlungseingang beim Veranstalter gilt der rechtsgültige Vertrag für beide Vertragspartner als geschlossen. Die Bezahlung von Standgebühren, mit der auch die Vorauszahlung von Serviceleistungen erhoben wird, ist innerhalb einer Frist von längstens 14 Tagen nach Rechnungserhalt an den Veranstalter per Banküberweisung zu tätigen. Barzahlung am Veranstaltungstag wird daher nicht akzeptiert und es besteht kein Vertrag und auch keine Teilnahmebestätigung. Die Teilnahmebestätigung entsteht endgültig nach Zahlung der Rechnung.

6) Standgestaltung, Standauf- und Abbau:

Der Aufbau findet nach Absprache mit dem Veranstalter statt. Die Zeiten, die der Veranstalter bis spätestens neun Tage vor Marktbeginn bekannt gibt, sind einzuhalten. Außer es liegen triftige Gründe vor, um die Zeiten nicht einzuhalten, die dem Veranstalter mindestens eine Woche vor Marktbeginn mitgeteilt werden müssen. Dem Aussteller werden Bodenflächen ohne Ausstattung angeboten. Wenn der Aussteller keinen eigenen Marktstand oder Marktwagen hat, muss im OpenAir-Bereich ein Stand in einem weißem Pavillonzelt aufgebaut werden (Wetterschutz vor Regen, Sonne, Wind). Über Plätze, die bis zwei Stunden vor Veranstaltungsbeginn noch nicht bezogen worden sind, kann der Veranstalter frei verfügen. Die zugelassenen Aussteller sind verpflichtet an der Veranstaltung teilzunehmen. Während der gesamten Dauer der Veranstaltung und der vorgeschriebenen Öffnungszeiten müssen alle Stände ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Insbesondere ist darauf zu achten, dass der Ausstellungsstand jeweils bereits zum Zeitpunkt der Eröffnung der Veranstaltung vollständig besetzt ist. Der Abtransport von Messegut und der Abbau von Ständen vor Schluss der Veranstaltung ist unzulässig, bei einem Verstoß gegen diese Regelung ist der Veranstalter berechtigt von dem Aussteller eine Vertragsstrafe von 500.00 Euro zu verlangen. Der Abbau ist nicht vor 19.00 Uhr möglich.

7) Ausstellungsgüter:

„Stadt der Genüsse“ bietet auch einen Spezialitätenmarkt, der sehr viel Wert auf hohe Produktqualität legt, an. Es werden nur jene Produkte zum freien Verkauf akzeptiert, die z.B. in einwandfreien Handmanufakturen hergestellt worden sind oder in besonderer Weise Delikatessen sind. Ebenso wichtig ist es, dass der Besucher die Produkte beim

Aussteller kostenlos zum Probieren angeboten bekommt und vom Standbetreiber beraten wird.

Alle Produkte müssen vorab gemeldet werden und werden erst nach Bestätigung des Veranstalters zum Projekt Stadt der Genüsse zugelassen. Sollten vor Ort Produkte verkauft werden, die nicht vorab gemeldet wurden, kann der Veranstalter diese Produkte aus dem Verkauf nehmen. Hierbei soll größtmögliche Abstimmung zwischen den Ausstellern erzielt werden. Der Veranstalter gewährt jedoch keine Exklusivität. Der Veranstalter kann verlangen, dass Ausstellungsgüter entfernt werden, die sich als belästigend oder gefährdend erweisen oder mit dem Veranstaltungsziel nicht vereinbar sind. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so entfernt der Veranstalter die Ausstellungsgüter auf Kosten des Ausstellers.

8) Standgestaltung und Erscheinungsbild:

Der Ausstellungsstand muss dem Gesamtplan der Ausstellung angepasst sein. Der Veranstalter behält sich vor, den Aufbau unpassend oder unzureichend ausgestaltete Stände zu untersagen. Weiterhin ist das Beschädigen des Fußbodens und der Gebäudeteile z.B. Hallenwände (nageln / schrauben etc.) strengstens untersagt. In allen Räumen und Flächen sind verschmutzte Wände, Podeste und Einrichtungsgegenstände zu reinigen, bzw. zu streichen, bzw. zu reparieren. Wenn eine Beschädigung bzw. Verschmutzung oder z.B. Klebebandreste der vom Aussteller verlegten Teppichböden oder Bodenbeläge vorliegt, sind diese nach Ende der Veranstaltung vom Aussteller spurlos zu entfernen. Im Unterlassungsfall werden dem Aussteller die Beseitigungskosten bzw. Wiederherstellungskosten in Rechnung gestellt. Sämtliche zur Verfügung gestellten Nutzungen von Gegenständen und Räumen sind im gereinigten und intakten Zustand zurück zu geben. Beschädigungen bzw. durch Nutzungsfehler oder Schäden sind vom Aussteller zu tragen bzw. zu reparieren.

9) Direktverzehr:

Für die Betreiber von Direktverzehrständen / Gastronomiepartner ist zu beachten, dass beim Projekt Stadt der Genüsse nur mit Mehrweggeschirr gearbeitet werden darf, d.h. es muss Porzellangeschirr und echtes Besteck aus Metall verwendet werden, kein Plastik, Pappe, Papier oder Holz. Direktverzehranbieter / Gastronomiepartner dürfen keine Convenienceprodukte verwenden d.h. Tiefkühlware wie z.B. Pommes Frites oder andere Fertigprodukte dürfen nicht verkauft bzw. verwendet werden.

Alle Speisen müssen vorher mit dem Veranstalter abgesprochen und separat angemeldet bzw. genehmigt werden. Stadt der Genüsse ist ein kulinarisches Event und es dürfen im Direktverzehr nur Speisen verkauft werden, die vor Ort frisch zubereitet werden oder vorbereitet in Wärmebehältern / Wasserdämpfern etc. nach den allgemeingültigen Hygienevorschriften für Straßenverkauf und Restaurants / Straußwirtschaft angeboten werden.

Der Getränkeausschank

obliegt einzig und allein dem Veranstalter. Mitveranstalter regeln das Ausschankrecht mit dem Veranstalter. Der Aussteller hat das Recht, ausschließlich kostenlose Proben von seinen Produkten dem Besucher anzubieten, darf aber ohne Sondergenehmigung des Veranstalters keinen Direktverzehr oder Ausschank anbieten. Direktverzehrstände und Ausschank müssen separat beim Veranstalter beantragt werden.

Allgemeine Teilnahmebedingungen

Die Betreiber von Direktverzehrständen sind verpflichtet die Speisen vorab mit genauer Beschreibung (auch Allergenkennzeichnung) und Preisen bis spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben. Bitte senden an m@s-y-m.de oder Fax: 06326-96 77 99.

10) Vertragsstrafe:

Verstößt der Aussteller schuldhaft gegen diese Vorschriften, kann der Veranstalter nach erfolgloser Abmahnung eine Vertragsstrafe in Höhe der Standgebühr geltend machen zzgl. der Kosten für die Instandsetzungsmaßnahmen.

11) Reinigung der Stände / Müllentsorgung:

Der Aussteller muss seinen Stand täglich nach Beendigung des Marktes selbst reinigen und den eigenen Müll entsorgen. Die Reinigung muss spätestens zwei Stunden nach Ende der Veranstaltung abgeschlossen sein. Der Veranstalter sorgt für das Auskehren des Geländes, ebenso für das Auswechseln der Tischdecken und abwaschen der Tische im Bewirtungsbereich. Der gesamte Müll ist von den Ausstellern nach Abbau eigenständig zu entsorgen, bzw. mitzunehmen.

12) Behördliche Genehmigungen, gesetzliche Bestimmungen, technische Richtlinien:

Der Veranstalter hat das alleinige Recht den Ausschank, die teilnehmenden Aussteller für alle Ausstellungsbereiche, die Zulassung von Mitveranstaltern und die Vergabe von städtischen, öffentlichen Flächen zu regeln. Sämtliche behördliche Genehmigungen hat grundsätzlich der Veranstalter zu regeln. Der Aussteller / Mitveranstalter ist dafür verantwortlich, dass die GEMA-Bestimmungen sowie die gewerblichen, polizeirechtlichen, gesundheitsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen seiner eigenen Präsentation eingehalten werden. Er hat ferner die Brandschutzbestimmungen, die Öffnungs- und Schließzeiten und die technischen Richtlinien des Veranstalters zu beachten.

13) Ordnungsbestimmung:

Der Aussteller unterliegt auf den ausgewiesenen Flächen dem Hausrecht des Veranstalters. Während der Veranstaltung dürfen keine Fahrzeuge auf dem Gelände des Marktes, Flächen der Mitveranstalter stehen bzw. Parken. Ebenso auch nicht in den Zufahrten, die für die Feuerwehr frei bleiben müssen. Innerhalb zwei Stunden nach Ablauf der täglichen Öffnungszeiten für Besucher, haben Aussteller und Begleitpersonen das Freigelände und die Stadthalle zu verlassen und von Fahrzeugen zu räumen.

14) Rücktritt vom Vertrag /

Abgabe des Ausstellers:

Die schriftliche Vertragsbestätigung (per Zulassung oder Rechnung) nach erfolgter schriftlicher Bewerbung ist bindend. Der Aussteller kann nicht einseitig vom Vertrag zurücktreten. Stimmt der Veranstalter einer durch Aufhebungsvertrag einvernehmlichen Vertragsauflösung zu, so ist der Veranstalter berechtigt, vom Aussteller Schadensersatz zu verlangen in Höhe von 25% des Vertragswerts bei Aufhebung bis 12 Wochen vor Veranstaltungsbeginn, 50 % des Vertragswerts bei Aufhebung bis 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn und 100% des Vertragswertes bei Auflösung nach diesem Zeitpunkt. Kommt keine einvernehmliche Vertragsauflösung zustande und der Aussteller kommt der Standbeset-

zungspflicht nicht nach, so ist er neben der Vertragserfüllung auch zur Kostenerstattung für Zusatzaufwendungen (z.B. Dekoration) verpflichtet.

15) Rücktritt des Veranstalters:

Der Veranstalter ist zum Rücktritt berechtigt, wenn

- a) die vollständige Mietzahlung nicht bis zum per Rechnung übermittelten Zahlungsziel eingegangen ist
- b) der Stand nicht rechtzeitig, d.h. bis spätestens zwei Stunden vor Marktbeginn aufgebaut ist bzw. erkennbar belegt ist
- c) der Aussteller gegen das Hausrecht verstößt und sein Verhalten auch nach Abmahnung nicht einstellt.
- d) die Voraussetzung für die Erteilung der Zulassung in der Person des angemeldeten Ausstellers nicht mehr vorliegt oder dem Veranstalter nachträglich Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätten. Dies gilt insbesondere für den Fall der Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahren sowie den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Ausstellers. Der Aussteller hat den Veranstalter über den Eintritt dieser Ereignisse unverzüglich zu unterrichten
- e) ist der Veranstalter infolge höherer Gewalt (auch bereits begonnene) oder aus anderen von ihm nicht verschuldeten Gründen (z.B. Ausfall der Stromversorgung, Wegfall des Ausstellungsgeländes) genötigt, einen oder mehrere Ausstellungsbereiche vorübergehend oder auch für längere Dauer zu räumen oder die Veranstaltung zu verschieben oder zu verkürzen, so erwachsen dem Aussteller hieraus weder Rücktritts- noch Kündigungsrecht noch sonstige Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche gegen den Veranstalter. Wenn der Veranstalter die Veranstaltung absagt, weil die Veranstaltung wegen höherer Gewalt oder aufgrund sonstiger Umstände, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, nicht durchführen kann, oder weil für den Veranstalter die Durchführung der Veranstaltung unzumutbar geworden ist, haftet der Veranstalter nicht für Schäden und Nachteile, die sich für den Aussteller aus der Absage der Veranstaltung ergeben.
- f) Der Veranstalter behält sich den Ausschluss von Standbetreibern ohne Nennung von Gründen vor.

16) Gewährleistung:

Reklamationen wegen etwaigen Mängeln an der Ausstellungsfläche sind dem Veranstalter unverzüglich nach Bezug, spätestens aber am letzten Aufbau- und Abbau-Tag mitzuteilen, so dass der Veranstalter etwaige Mängel abstellen kann. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden und führen zu keinen Ansprüchen gegen den Veranstalter.

17) Haftung:

Der Veranstalter haftet für Körperschäden (Schäden aus Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit), die auf einer Pflichtverletzung beruhen, die der Veranstalter, dessen gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters, dessen gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Der Veranstalter haftet darüber hinaus für sonstige Schäden die auf einer fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten durch den Veranstalter, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Der Veranstalter haftet auf keinen Fall für Schäden an Ständen, deren Fahrzeugen oder ähnlichem Inventar, Dekoration und Ausstattung des Ausstellers, Personen und

Tieren die ohne sein Verschulden entstanden sind. Der Aussteller haftet seinerseits für etwaige Schäden, die durch ihn, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen, Tieren, Sachen oder dem Ausstellungsgelände zuzuordnen den Flächen, Räumen, Objekten und Gegenständen schuldhaft verursacht werden. Jeder Aussteller wird aufgefordert, sich, seinen Stand und seine Produkte gegen alle möglichen Schäden/Verluste selbstständig zu versichern. Sofern der Veranstalter durch nicht von ihm zu verantwortende Umstände oder äußere Einflüsse (höhere Gewalt, Naturkatastrophen, behördliche Anordnung, Stromausfall- oder Stromschwankungen etc.) die vereinbarten Leistungen nicht erbringen kann, hat der Aussteller kein Recht auf Rücktritt vom Vertrag, keinen Anspruch auf Schadensersatz sowie kein Recht auf Zurückhaltung einer Zahlung. Das Schlechtwetterrisiko liegt beim Aussteller.

18) Gewerbliche Schutzrechte Dritter:

Der Veranstalter erwartet von den Ausstellern, dass die gewerblichen Schutzrechte beachtet werden. Wird dem Aussteller zugetragen, dass sich ein Aussteller rechtswidrig verhält oder rechtswidrige Produkte verkauft, behält sich der Veranstalter vor, den Aussteller, seine Mitarbeiter und seine Produkte von der Veranstaltung auszuschließen.

19) Mündliche Vereinbarungen:

Alle mündlichen Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen gelten nur nach schriftlicher Bestätigung durch den Veranstalter.

20) Benutzerordnung:

Das Hausrecht oder die Haus- und Benutzungsordnung des Veranstaltungsgeländes ist vom Aussteller genauestens einzuhalten. Das Übernachten auf dem Veranstaltungsgelände und in den eigenen Fahrzeugen auf dem Gelände ist untersagt. Der Aussteller ist verpflichtet, auf die anderen Veranstaltungsteilnehmer Rücksicht zu nehmen, nicht gegen die guten Sitten zu verstoßen und seine Teilnahme an der Veranstaltung nicht für weltanschauliche, politische, religiöse oder sonstige veranstaltungsfremde Zwecke zu missbrauchen oder Werbe- und Propagandaschriften mit den gleichen Themen in Umlauf zu bringen.

21) Erfüllungsort:

Soweit der Aussteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder Inhaber von öffentlich-rechtlichem Sondervermögen ist, wird der Geschäftssitz des Veranstalters als Erfüllungsort, auch für sämtliche Zahlungsverpflichtungen, vereinbart. Es gilt ausschließlich Deutsches Recht. Gerichtsstand ist Neustadt a.d.W.

21) Salvatorische Klausel

Sollten die Teilnahmebedingungen teilweise rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Regelung zu ersetzen bzw. die Lücke durch eine solche Regelung auszufüllen, mit welcher der von den Parteien verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann.